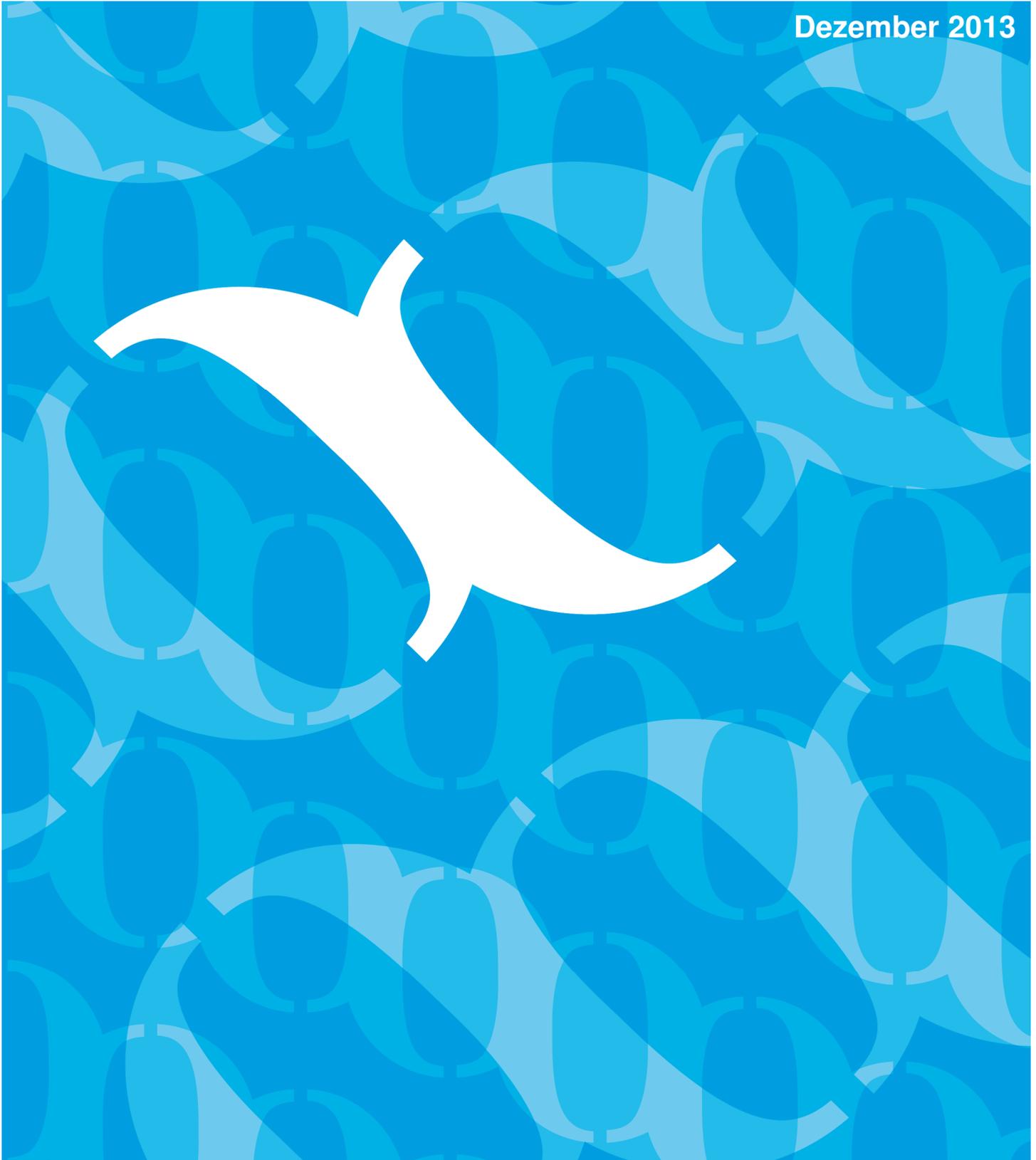


**Rechtlicher Rahmen der
grenzüberschreitenden Zusammenarbeit**
**Rechtsinstrumente im Dienste der
grenzüberschreitenden Projekte**



Dezember 2013



Einleitung	3
Etappen bei der Auswahl eines Rechtsinstruments	5
Bilaterale Übereinkommen zur grenzüberschreitenden Zusammenarbeit	6
Kooperationsvereinbarung	7
Grenzüberschreitende Strukturen mit Rechtspersönlichkeit	8
Europäischer Verbund für territoriale Zusammenarbeit (EVTZ)	9
Europäische wirtschaftliche Interessenvereinigung (EWIV)	12
Verbund für euroregionale Zusammenarbeit (VEZ)	14
Vereinsformen mit grenzüberschreitenden Zielsetzungen	16
Grenzüberschreitender örtlicher Zweckverband (GöZ)	18
Grenzüberschreitendes <i>Consortio</i>	20
Übersichtstabelle	22

Hauptaufgaben der Mission Opérationnelle Transfrontalière (MOT) sind die Unterstützung und Information über die operative Gestaltung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit. Seit ihrer Gründung im Jahr 1997 hat die MOT zahlreiche Konferenzen und Seminare zur Frage des rechtlichen Rahmens der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit organisiert und mehrere Publikationen diesbezüglich herausgegeben .

Von Oktober 2012 bis Dezember 2013 führte die MOT mit der finanziellen Unterstützung des nationalen Programms für technische Unterstützung Europ'Act in Frankreich ein Projekt zur Sensibilisierung der Akteure der Zusammenarbeit über die rechtliche und operative Gestaltung grenzüberschreitender Projekte durch.

Diese Initiative hatte das vorrangige Ziel, die lokalen Akteure der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit über die verfügbaren Instrumente sowie über die Methodik bei der Auswahl und Entwicklung der Instrumente der Zusammenarbeit zu informieren.

Ein weiteres Ziel des Projekts war es, den Austausch von Erfahrungen und guten Praktiken hinsichtlich der Umsetzung der Instrumente zwischen den Akteuren der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit auf beiden Seiten der Grenze zu ermöglichen.

Schließlich beabsichtigte die MOT in diesem Rahmen auch, das Instrument EVTZ sowie die von den neuen Verordnungen 2014-2020 der Kohäsionspolitik eröffneten Möglichkeiten (lokale Entwicklungsprojekte, integrierte territoriale Investitionen) zu beleuchten.

Insbesondere organisierte die MOT im Rahmen dieses Projekts fünf Informationsseminare über die Rechtsinstrumente im Dienste der grenzüberschreitenden Projekte. Jedes Seminar war einer oder zwei französischen Grenzen gewidmet:

- **Frankreich-Spanien-Andorra, am 16. September 2013 in Toulouse**
- **Frankreich-Schweiz, am 3. Oktober 2013 in Annemasse**
- **Frankreich-Italien, am 10. Oktober 2013 in Genua**
- **Frankreich-Deutschland-Luxemburg, am 17. Oktober 2013 in Sarreguemines**
- **Frankreich-Belgien-Großbritannien, am 29. Oktober 2013 in Lille**

Die Seminare beschäftigten sich mit praktischen Fragen der Auswahl, der Gründung und der Funktionsweise der Rechtsinstrumente im Dienste der Projekte. Anhand von vergleichenden Präsentationen der Instrumente und besonderer Beispiele grenzüberschreitender Strukturen stellten die Seminare die Relevanz, den Mehrwert und die Grenzen der verschiedenen verfügbaren Ausgestaltungsformen für grenzüberschreitende Projekte zur Diskussion.

Die vorrangige Aussage dieser Seminare war, zu unterstreichen, dass die Auswahl der Rechtsinstrumente vor allem der Projektdynamik Rechnung tragen muss (Strategien der Partner und grenzüberschreitende Strategien, konkreter Inhalt des Projekts, geplante Maßnahmen). Somit begleitet die rechtliche Strukturierung den gesamten Verlauf der grenzüberschreitenden Projekte und geht im Allgemeinen mit der Entwicklung und der Fortdauer der Kooperationsinitiativen einher.

Diese Veranstaltungen wandten sich an die Akteure der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit (Gebietskörperschaften und ihre Zusammenschlüsse, staatliche Stellen, Konsularkammern, Bildungseinrichtungen, Unternehmen, Instanzen der europäischen Programme, Vertreter der Zivilgesellschaft, grenzüberschreitende Strukturen, etc.), die für ihre Projekte bereits die genannten Rechtsinstrumente nutzen oder dies beabsichtigen.

Als Zusammenfassung der wichtigsten Erkenntnisse aus diesen Seminaren erstellte die MOT den vorliegenden Leitfaden, mit dem Ziel, die Akteure der Zusammenarbeit in der Wahl der für ihren Bedarf geeignetsten Rechtsform zu unterstützen.

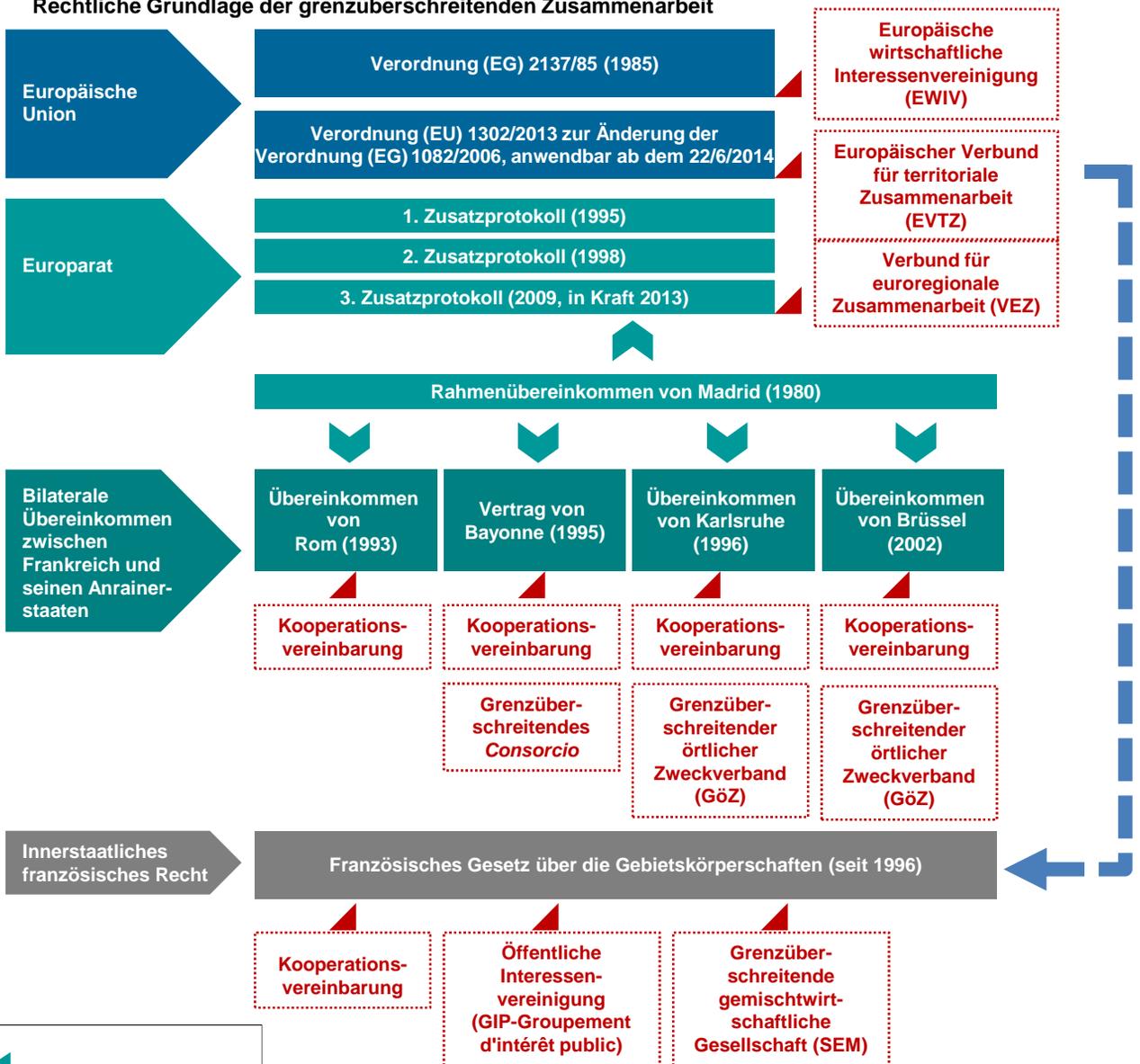
Aufbau des Leitfadens

Dieser Leitfaden will zusammenfassend die wichtigsten Rechtsinstrumente erläutern, die zur Gestaltung von grenzüberschreitenden Projekten an den französischen Grenzen eingesetzt werden können. Er enthält eine Reihe von Datenblättern, die für jedes Rechtsinstrument die folgenden Informationen enthalten: Definition, rechtliche Grundlagen, Anwendungsgebiete, wichtigste Vorteile und Grenzen.

Jedes Rechtsinstrument wird durch zwei Beispiele von Kooperationsstrukturen illustriert, die an den französischen Grenzen eingesetzt und im Rahmen der fünf Informationsseminare präsentiert wurden.

Dieser Leitfaden erläutert außerdem die wichtigsten Etappen bei der Auswahl eines Rechtsinstruments und beinhaltet eine Übersichtstabelle der verschiedenen Instrumente.

Rechtliche Grundlage der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit



Etappen bei der Auswahl eines Rechtsinstruments

Eine Struktur der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit ist das rechtliche und operative Ergebnis von sich ständig weiterentwickelnden Partnerinitiativen. Es handelt sich um einen dynamischen Prozess, in dessen Rahmen die durch die Zusammenarbeit angestrebten Ziele die Wahl des geeigneten grenzüberschreitenden Rechtsinstruments ermöglichen. Die Kooperationsstrukturen begleiten den gesamten Projektverlauf und decken einen besonderen Bedarf, der durch die Entwicklung, Vertiefung und der Dauerhaftigkeit der Zusammenarbeit hervorgerufen wird.

Somit wird empfohlen beim Auswahlprozess der Rechtsform, die für eine grenzüberschreitende Kooperationsinitiative am besten geeignet ist, folgende Etappen einzuhalten:

1. Definition der operativen Parameter des zukünftigen Instruments der Zusammenarbeit

- Festlegung des Mehrwerts eines Rechtsinstruments für das grenzüberschreitende Projekt (Kooperationsvereinbarung oder Struktur mit Rechtspersönlichkeit).
- Definition der Aufgaben (Einsatzbereiche, geplante Maßnahmen), Einsatzmodalitäten der zukünftigen Struktur (Gebiet, Zeitplan) sowie die Mittel (Finanzmittel und personelle Ausstattung, Arbeitssprache).
- Identifikation der zukünftigen Mitglieder und der Rechtsinstrumente der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, an denen sich die Mitglieder aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen beteiligen können (Kooperationsvereinbarung oder Struktur mit Rechtspersönlichkeit).
- Definition der Organe und der Modalitäten inwiefern die zukünftigen Mitglieder vertreten werden (zum Beispiel: Versammlung, Vorstand, Kommissionen oder Arbeitsgruppen etc.) und der Entscheidungsverfahren.

2. Wahl der Rechtsform (und des Sitzes der Struktur für Strukturen mit Rechtspersönlichkeit).

- Berücksichtigung des Standorts und der Rechtsform der zukünftigen Mitglieder.
- Wenn mehrere Rechtsformen zur Verfügung stehen, sind deren Vor- und Nachteile zu vergleichen (hinsichtlich der Gründungsverfahren, der Funktionsregeln, etc.)
- Wahl des Sitzes, von dem das Recht abhängt, das für Strukturen mit Rechtspersönlichkeit gilt (Vergleich der verschiedenen verfügbaren Rechtssysteme, um das für das grenzüberschreitende Projekt vorteilhafteste zu bestimmen).

3. Erstellen der Dokument zur Gründung des neuen Rechtsinstruments

- Ausarbeitung von Entwürfen der Satzung und der Vereinbarung der grenzüberschreitenden Struktur mit Rechtspersönlichkeit oder des Entwurfs der Vereinbarung über die Zusammenarbeit. Der vorgeschriebene Inhalt dieser Schriftstücke ist je nach der gewählten Rechtsform unterschiedlich (europäisches Recht, nationales Recht, bilaterale Übereinkommen).

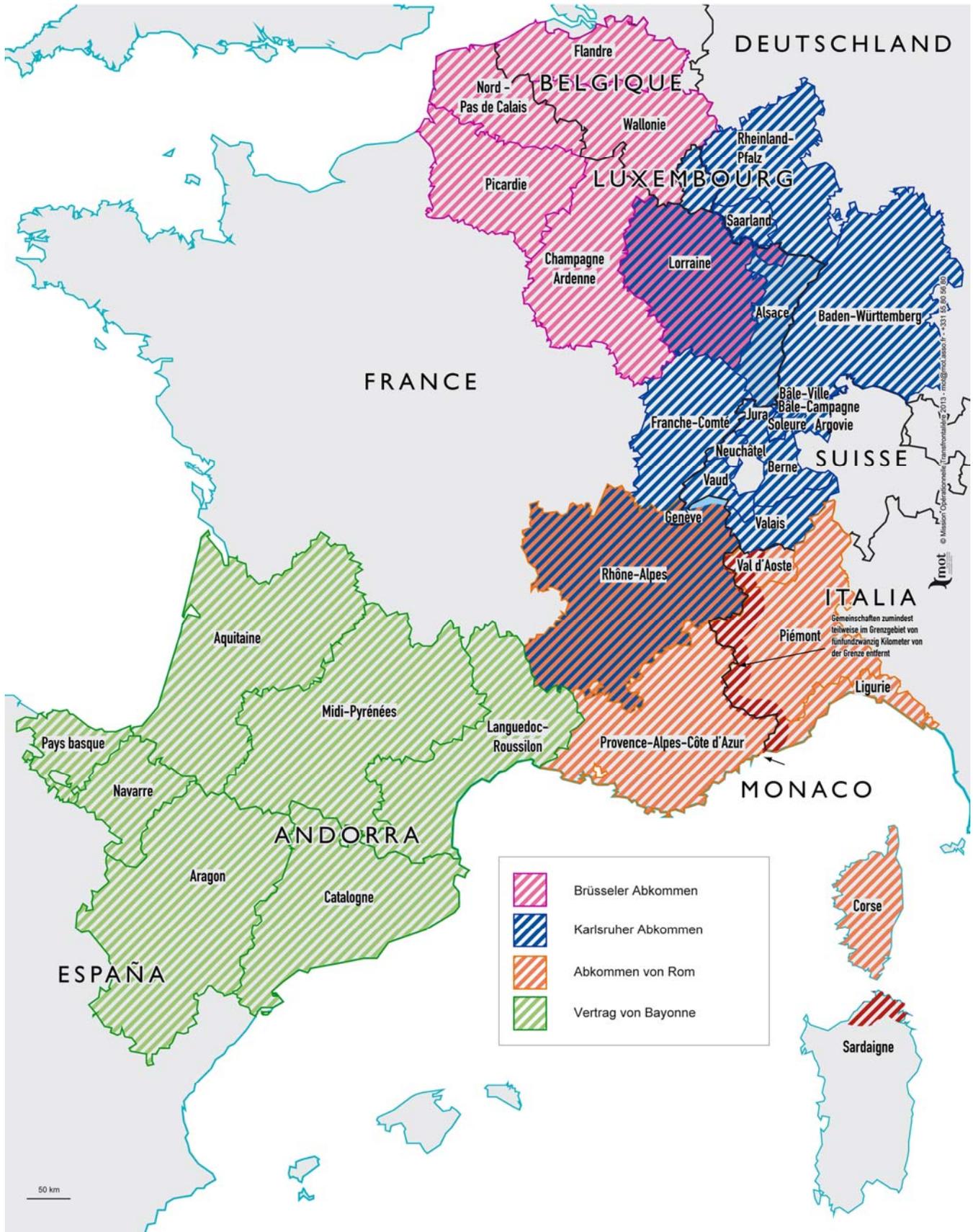
4. Aufstellung des ersten Haushaltplans und des Arbeitsprogramms

- Ausarbeitung des Arbeitsprogramms der zukünftigen Struktur (oder der Vereinbarung) sowie des geplanten Haushaltplans, um sicherzustellen, dass das Instrument vom Zeitpunkt seiner Gründung an einsatzfähig ist.

5. Gründung des Instruments der Zusammenarbeit

- Einhalten der für das gewählte Rechtsinstrument vorgeschriebenen Verfahren.
- Für Strukturen mit Rechtspersönlichkeit: Beratung aller zukünftigen Mitglieder, um die Unterzeichnung der Gründungsvereinbarung und der Satzung zu genehmigen.
- Für EVTZ, VEZ und aus bilateralen Übereinkommen hervorgegangene Strukturen (z.B.: GöZ, *Consortio*)
 - Für französische Mitglieder, Übermittlung der Vereinbarung und der Satzung sowie der Beschlüsse der Versammlung der zukünftigen Organisation an den zuständigen Regionspräfekten, damit dieser die Teilnahme der Mitglieder an der zukünftigen Organisation und ihre Gründung genehmigt, wenn der Sitz in Frankreich liegt.
 - Gegebenenfalls Anpassung des Vereinbarungs- und Satzungsentwurfes an die Vorschriften gemäß der vom Regionspräfekten eingebrachten Anmerkungen; erneute Beratung der Mitgliederversammlungen der zukünftigen Struktur.
 - Unterzeichnung der Vereinbarung und der Satzung durch die befugten Vertreter der zukünftigen Mitglieder.
 - Beginn des Gründungsverfahrens (abhängig vom Recht, das am Standort des Sitzes der Struktur gilt).

Bilaterale Übereinkommen zur grenzüberschreitenden Zusammenarbeit



	Brüsseler Abkommen
	Karlsruher Abkommen
	Abkommen von Rom
	Vertrag von Bayonne

Kooperationsvereinbarung

Definition

Die Kooperationsvereinbarung stellt eine vertragliche Verpflichtung der unterzeichnenden Körperschaften und Behörden dar, ein grenzüberschreitendes Projekt oder eine grenzüberschreitende Initiative in ihren gemeinsamen Zuständigkeitsbereichen umzusetzen, mit Ausnahme der Ausübung von polizeilichen und von Rechtssetzungsbefugnissen. Sie ist das gemeinsame Rechtsinstrument der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit.

Rechtliche Grundlage

Die Vereinbarung ist vom französischen innerstaatlichen Recht (französisches Gesetz über Gebietskörperschaften) und allen zwischenstaatlichen bilateralen Übereinkommen, die Frankreich mit seinen Nachbarstaaten unterzeichnet hat, vorgesehen: Übereinkommen von Rom (1933, mit Italien), Vertrag von Bayonne (1995, mit Spanien, und seit 2012 mit Andorra), Übereinkommen von Karlsruhe (1996, erweitert 2004, mit Deutschland, Schweiz und Luxemburg) und Übereinkommen von Brüssel (2002, mit Belgien).

Einsatz

Eine Vereinbarung kann aus verschiedenen Gründen eingesetzt werden (Governance, Konzertierung, immaterielle oder materielle Projekte). Sie ermöglicht ferner die Gründung von grenzüberschreitenden Governance-Strukturen ohne Rechtspersönlichkeit. Es gibt keine Standardform der Kooperationsvereinbarung, der Europarat hat jedoch Modelle ausgearbeitet, die als Beispiele dienen können.

Vorteile

Die Vereinbarung ist ein äußerst flexibles Instrument, das auf allen Ebenen und mit allen Arten von Akteuren umgesetzt werden kann (unter Einhaltung der entsprechenden Bestimmungen der internen Rechtssysteme und bilateralen Übereinkommen). Sie ermöglicht ferner eine große Flexibilität in der Definition des Inhalts der Vereinbarung. Dieses Instrument stellt eine Alternative dar für Kooperationsprojekte ohne geeignete Rechtsstruktur. Es ist zudem für Projekte von zeitlich begrenzter Dauer von Interesse, denn es schafft keine auf lange Sicht angelegte Struktur.

Grenzen

Da die Vereinbarung eine einfache Formalisierung der Verpflichtungen der Unterzeichner darstellt, hängen die Durchführung und die planmäßige Umsetzung des grenzüberschreitenden Projekts von den Unterzeichnern ab, was im Falle der Untätigkeit einer der Parteien Schwierigkeiten nach sich ziehen kann. Die Vereinbarung ermöglicht nicht die Gründung von autonomen Entscheidungsorganen, die für die Haushalts- und Finanzverwaltung des grenzüberschreitenden Projekts zuständig sind. Jeder Unterzeichner wendet seine eigenen Rechtsvorschriften auf die von ihm im Rahmen der Vereinbarung umgesetzten Maßnahmen an, was die Komplexität bei der Umsetzung des grenzüberschreitenden Projekts erhöhen kann.

ÜBEREINKOMMENS PROTOKOLL KENT – PAS DE CALAIS

Der Generalrat Pas-de-Calais und der Kent County Council haben im November 2005 ein Übereinkommensprotokoll über die Zusammenarbeit unterzeichnet (das im März 2009 abgeändert wurde). Dieses Übereinkommen sieht vor allem eine Zusammenarbeit in folgenden Bereichen vor: Anerkennung der Kanalenge Pas-de-Calais als Weltkulturerbe der Unesco, öffentliche Dienstleistungen, Kultur, Bildung, Tourismus.

Die Vorteile des Protokolls sind: Flexibilität (keine administrativen oder finanziellen Verwaltungsvorschriften), Legitimität (um potenzielle Partner auf beiden Seiten der Grenze anzusprechen und auf die Möglichkeit von Kooperationsprojekten hinzuweisen), Reflex zur grenzüberschreitenden Kontaktaufnahme, den die Körperschaften entwickeln, sowie unkomplizierter Umgang in Nachbarschaftsbeziehungen.

Dieses Instrument hat jedoch seine Grenzen: es ist nur wenig verbindlich und soll lediglich Anreize schaffen. Es stützt sich daher zum Großteil auf persönliche Beziehungen und kann von den Dienststellen gelegentlich als zusätzliche Arbeitsbelastung angesehen werden.

Das Fazit ist jedoch positiv, denn dieses flexible System ermöglicht es Projekte in zahlreichen Bereichen zwischen Gebietskörperschaften, aber auch zwischen den Akteuren der beiden Gebiete ins Leben zu rufen.

Weitere Informationen:

→ Auf der Webseite der MOT: www.espaces-transfrontaliers.org/ressources/territoires/frontieres/frontieres-en-europe/frontiere-france-royaume-uni/frontiere-france-royaume-uni-2/

→ Auf der Webseite des Generalrats Pas-de-Calais www.pasdecalais.fr/Europe/Connaitre-les-interlocuteurs-du-Pas-de-Calais/Dans-l-Union-europeenne/Angleterre-le-Comte-du-Kent

→ Auf der Webseite des Kent County Council: www.kent.gov.uk/business/our_international_work/international_partners.aspx

ÜBEREINKOMMENS PROTOKOLL NIZZA - GENUA

Nach den ersten Initiativen der Zusammenarbeit im Jahr 2010 (insbesondere Unterzeichnung von Absichtserklärungen) wurde zwischen der Metropole Nizza-Côte d'Azur und der Stadt Genua am 11. Februar 2011 in Genua ein Partnerschaftsprotokoll unterzeichnet.

Dieses Protokoll soll die Kohäsion und die Attraktivität der beiden Gebiete stärken sowie ein gemeinsames, wirtschaftliches Entwicklungsprojekt in folgenden vier Themenbereichen fördern: Bahnverbindung Nizza-Genua, Meeresautobahnen, digitale Innovation (Smart Cities) sowie Zusammenarbeit und Lobbying.

Der Vorteil dieses Systems ist, dass es sich um eine einfache Struktur ohne Rechtspersönlichkeit handelt (mit einem politischen Gremium, dem Vorstand, und operativen Teams - technische Dienststellen der beiden Städte, welche den grenzüberschreitenden Aufgaben der Zusammenarbeit umsetzen.

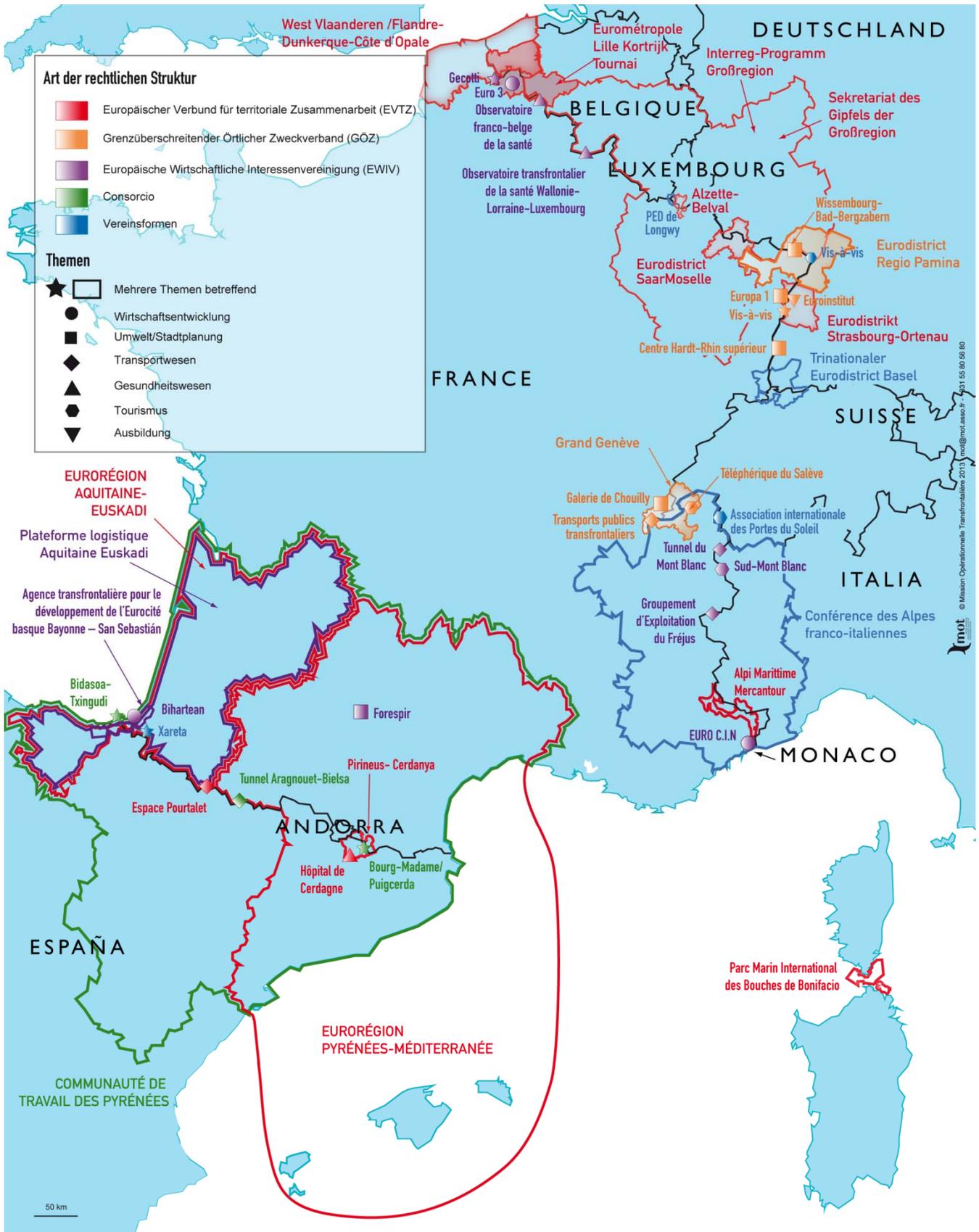
Diese Zusammenarbeit hängt jedoch vom Engagement der beiden Parteien ab (Umsetzung auf Konsensbasis) und erfordert auf lange Sicht angelegte politische und technische Organe sowie einen Haushalt.

Weitere Informationen:

→ Auf der Webseite der MOT :

www.espaces-transfrontaliers.org/bdd-territoires/territoires/territory/show/riviera-franco-italo-monegasque/

Grenzüberschreitende Strukturen mit Rechtspersönlichkeit



Europäischer Verbund für territoriale Zusammenarbeit (EVTZ)

Definition

Der Europäische Verbund für territoriale Zusammenarbeit (EVTZ) ist eine auf Dauer angelegte und autonome Struktur mit Rechtspersönlichkeit des öffentlichen oder des privaten Rechts (die die Fähigkeit hat Verträge abzuschließen, Personal zu beschäftigen, über einen Haushalt zu verfügen, Ausschreibungen zu lancieren, bewegliches und unbewegliches Vermögen zu erwerben und zu veräußern). Wie bei jeder grenzüberschreitenden Struktur erfordert der Einsatz des EVTZ die Wahl einer für diesen geltenden Rechtssprechung (das am Ort des Sitzes geltende Recht), was die Anwendung von grenzüberschreitendem Recht ausschließt. Ein EVTZ kann durch „öffentliche Auftraggeber“ gegründet werden. Dabei handelt es sich um Strukturen, die den Regeln des öffentlichen Auftragswesens im Sinne der europäischen Richtlinie 2004/18/EG unterliegen, z.B. Staaten, Gebietskörperschaften und Behörden, Organisationen des öffentlichen Rechts etc. sowie Verbände, deren Mitglieder öffentliche Auftraggeber sind.

Rechtliche Grundlagen

Das Instrument EVTZ wird durch die Verordnung (EG) Nr.1082/2006 gegründet. Es ist auf die Binnengrenzen der Europäischen Union sowie (unter bestimmten Bedingungen) die Außengrenzen anwendbar. Diese Verordnung ist Gegenstand von Anwendungsmaßnahmen im internen Recht der Mitgliedstaaten, die die Eigenschaft einer juristischen Person des öffentlichen Rechts festlegen (wie in Frankreich, Italien, Spanien, Deutschland, Luxemburg) oder des privaten Rechts dieser Struktur, sowie die für diese Struktur geltenden innerstaatlichen Regeln. EVTZ mit Sitz in Frankreich unterliegen den Vorschriften der „gemischtwirtschaftlichen Zweckverbände“ (Artikel L/5721-1 ff des französischen Gebietskörperschaftsgesetzes (Code général des Collectivités Territoriales)).

Einsatz

Dieses Instrument hat zum Ziel, „die territoriale Zusammenarbeit zu erleichtern und zu fördern.“ (Artikel 1 der Verordnung Nr. 1082/2006). Es kann die Funktion des Projektträgers für immaterielle Projekte (einschließlich grenzüberschreitender Ordnungspolitik) oder für materielle Kooperationsprojekte (Einrichtungen, Infrastrukturen oder damit verbundene Dienstleistungen) in den gemeinsamen Zuständigkeitsbereichen seiner Mitglieder übernehmen. Es kann auch die Rolle der Verwaltungsbehörde (oder einer Vermittlungsstelle) für die Programme der grenzüberschreitenden europäischen Zusammenarbeit oder des Trägers für Instrumente der integrierten Gebietsentwicklung (Programmperiode 14-20) übernehmen.

Vorteile

Der EVTZ ist eine Struktur mit Rechtspersönlichkeit und starker europäischer Präsenz, der die Fähigkeit hat, ein grenzüberschreitendes Projekt im Auftrag seiner Mitglieder zu verwalten. Es kann Mitglieder verschiedenster Art haben, was insbesondere Partnerschaften zwischen Gebietskörperschaften und Staaten sowie die Einbeziehung von Nicht-EU-Ländern ermöglicht. Schließlich ist die große Flexibilität der Auslegung der Funktionsweise des EVTZ hervorzuheben.

Grenzen

Die Erfahrung der geschaffenen Strukturen zeigen die Länge und Komplexität des Gründungs- und Änderungsverfahrens von EVTZ und das Fehlen eines Konzertierungsverfahrens zwischen den nationalen Genehmigungsbehörden. Die Mitgliedstaaten der EU legen im übrigen gelegentlich die Bestimmungen der Verordnung 1082/2006 unterschiedlich aus. Schließlich ist auch die relativ geringe rechtliche Integration der EVTZ in die internen Rechtsordnungen hervorzuheben (der EVTZ wird nur wenig erwähnt, es ist entsprechend schwierig die Bestimmungen festzulegen, die auf die Funktionsweise der EVTZ anwendbar sind).

EVTZ ALZETTE-BELVAL

Dieser EVTZ französisches Rechts, der 2012 gegründet wurde, beinhaltet französische und luxemburgische Kommunen sowie höhere Verwaltungsebenen (französischer Staat und Großherzogtum Luxemburg, Region Lothringen, französische Departements Moselle und Meurthe et Moselle).

Ziel des EVTZ ist die Stärkung der grenzüberschreitenden Partnerschaft (Erleichterung und Verstärkung der Zusammenarbeit zwischen privaten und öffentlichen Akteuren) in einem Gebiet, das sich in einem tief-greifenden Strukturwandel befindet, mit zwei Raumplanungsprogrammen großen Ausmaßes (insbesondere eine OIN - Operation nationalen Interesses - auf französischer Seite).

Weitere Informationen:

→ Auf der Webseite der MOT www.espaces-transfrontaliers.org/bdd-territoires/territoires/territory/show/ecocite-alzette-belval/

→ Auf der Webseite des CCPHVA: www.ccpva.com/Entreprendre/Amenagement-du-territoire/GECT-Alzette-Belval

→ Auf der Webseite von Esch-sur-Alzette : www.esch.lu/laville/international/Pages/CT_GECTAlzette_Belval.aspx

EVTZ EURODISTRICT SAARMOSELLE

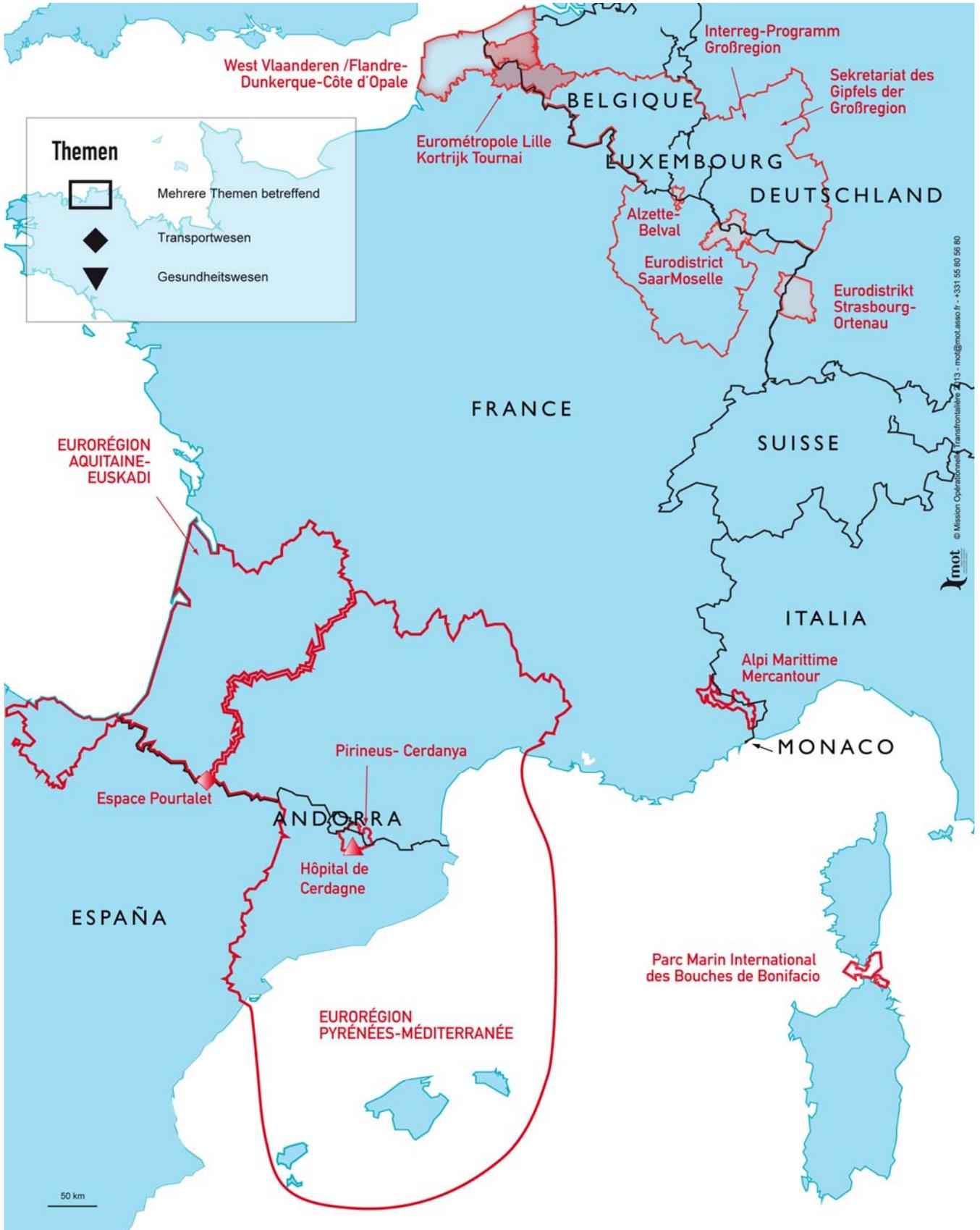
Dieser deutsch-französisch EVTZ wurde nach langen Überlegungen im Jahr 2010 gegründet. Er ist der Nachfolger des 1997 gegründeten Vereins Zukunft SaarMoselle. Gerechtigt war die Weiterentwicklung durch die Notwendigkeit das technische Personal aufzustocken, eine solide Vermögensgrundlage zu schaffen sowie Verträge auf europäischer, nationaler und regionaler Ebene abzuschließen, um den Bekanntheitsgrad in Europa zu erhöhen. Die Wahl und die Errichtung des EVTZ erfolgte mit Unterstützung der MOT.

Zu den Vorteilen dieses Instruments zählen: das langfristige politische Engagement der Mitglieder, ein höherer Bekanntheitsgrad und politische Anerkennung bei Dritten, die Fähigkeit Verträge abzuschließen und externe Finanzierungen in Anspruch zu nehmen. Der größte Nachteil ist die Funktionsweise nach dem Recht nur eines der beteiligten Länder. Der Sitz des EVTZ ist in Sarreguemines, Frankreich, während das operative Personal in Saarbrücken im Saarland, Deutschland, ansässig ist, was zu Statusunterschieden der Mitarbeiter führt (das Personal wird von den EVTZ-Mitgliedern zur Verfügung gestellt). Es ist ferner schwer festzulegen, wem die Umsatzsteuer für die Leistungen des Eurodistricts zusteht. Die öffentliche Auftragsvergabe erfolgt schließlich nach französischen Verfahren, die den deutschen Partnern nicht immer bekannt sind.

Weitere Informationen:

→ Auf der Webseite der MOT : www.espaces-transfrontaliers.org/bdd-territoires/territoires/territory/show/eurodistrict-saarmoselle/
→ Auf der Webseite des Eurodistricts : www.saarmoselle.org

Europäischer Verbund für territoriale Zusammenarbeit (EVTZ)



Europäischer Verbund für territoriale Zusammenarbeit (EVTZ)

Das Europäische Parlament und der Rat der Europäischen Union haben am 17. Dezember 2013 die neue Verordnung über den EVTZ angenommen:

Verordnung (EU) Nr. 1302/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1082/2006 über den Europäischen Verbund für territoriale Zusammenarbeit (EVTZ) im Hinblick auf Präzisierungen, Vereinfachungen und Verbesserungen im Zusammenhang mit der Gründung und Arbeitsweise solcher Verbände

Die Mitgliedstaaten müssen anschließend die notwendigen Bestimmungen für die Schaffung und die gute Arbeitsweise der EVTZ vorsehen.

Durch die neue Verordnung werden klarere, einfachere und verbesserte Verfahren zur Gründung und Arbeitsweise der EVTZ geschaffen.

1. Erleichterung des Gründungsverfahrens von EVTZ:

• Partnerschaft:

- Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse betraut sind, können nun Mitglieder von EVTZ werden (Artikel 3).
- Ein EVTZ kann aus Mitgliedern aus dem Hoheitsgebiet eines einzigen Mitgliedstaats und eines oder mehrerer, an den Mitgliedstaat angrenzender Drittländern bestehen, einschließlich der Gebiete in äußerster Randlage dieses Staats (Artikel 3a). Dies ist unter bestimmten Bedingungen möglich, insbesondere: (1) die Möglichkeit der Teilnahme an einem EVTZ für ein Mitglied aus einem Drittland oder einem Überseegebiet muss von den Rechtsvorschriften des betreffenden Drittlands oder von Übereinkommen zwischen dem Mitgliedstaat der EU und dem betreffenden Drittland vorgesehen sein; (2) der Sitz des EVTZ, welcher ausschlaggebend für das auf diesen anwendbare Recht ist, muss sich in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union befinden, aus dem die Mitglieder des EVTZ stammen.

• Genehmigung durch die innerstaatlichen Behörden:

- Im Anschluss an die Einreichung eines EVTZ-Gründungsantrags gilt ein sechsmonatiges Stillschweigen der innerstaatlichen Behörden als Genehmigung (Artikel 4, Absatz 3). Der Staat, in dem sich der Sitz des EVTZ befindet, muss jedoch eine förmliche Genehmigung erteilen.
- Die Genehmigung durch die innerstaatlichen Behörden betrifft ausschließlich die EVTZ-Übereinkunft. Hinsichtlich der Satzung prüfen die Genehmigungsbehörden lediglich, ob diese mit der Übereinkunft vereinbar ist.
- Sollte die Übereinkunft abgelehnt werden, muss der Mitgliedstaat die Gründe für die Ablehnung darlegen und gegebenenfalls Änderungen an der Übereinkunft vorschlagen (Artikel 4, Absatz 3).

• Beitritt neuer Mitglieder:

- Der Beitritt eines neuen Mitglieds aus einem Mitgliedstaat, der die Übereinkunft bereits genehmigt hat, muss nur von diesem Mitgliedstaat genehmigt werden (Artikel 4 Absatz 6).

2. Erleichterung der Funktionsweise von EVTZ:

• Für die EVTZ geltendes Recht:

- Das für EVTZ geltende Recht wird in Zukunft mit größerer Flexibilität anwendbar sein. Die Übereinkunft muss von nun an folgende Festlegungen enthalten (Artikel 8, Absatz 2):
 - „g) die Rechtsvorschriften der Union und des Mitgliedstaats, in dem der EVTZ seinen Sitz hat, die für die Zwecke der Auslegung und Durchsetzung der Übereinkunft anzuwenden sind“,
 - „h) die anzuwendenden Rechtsvorschriften der Union und des Mitgliedstaats, in dem die Organe des EVTZ tätig sind“,
 - „j) die anzuwendenden Rechtsvorschriften der Union und die anzuwendenden nationalen Rechtsvorschriften, die direkten Bezug zu den Tätigkeiten des EVTZ haben, welche im Rahmen der in der Übereinkunft festgelegten Aufgaben ausgeführt werden“.
 - „k) die auf die Mitarbeiter des EVTZ anzuwendenden Regelungen sowie die Grundsätze für die Vereinbarungen über die Personalverwaltung und Einstellungsverfahren“.
- Im Anhang zu der vom Europäischen Parlament am 20. November gefassten legislativen Entschließung erläutert eine gemeinsame Erklärung des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission:
 - Die Mitgliedstaaten werden sich bei der Prüfung der Vorschriften für die EVTZ-Mitarbeiter bemühen, die verschiedenen verfügbaren Optionen in Bezug auf den arbeitsrechtlichen Status zu berücksichtigen, die vom EVTZ auszuwählen sind, sei es nach privatem oder nach öffentlichem Recht.

• Erforderliche Versicherungen für EVTZ mit beschränkter Haftung :

- Im Falle eines EVTZ, dessen Mitglieder beschränkt haften, kann jeder betroffene Mitgliedstaat verlangen, dass „der EVTZ zur Abdeckung der mit seinen Tätigkeiten einhergehenden Risiken eine geeignete Versicherung abschließt oder Gegenstand einer Garantie ist, die von einer Bank oder einer anderen, in einem Mitgliedstaat niedergelassenen Finanzinstitution gewährleistet wird, oder er durch ein Instrument gedeckt ist, das von einer öffentlichen Einrichtung oder einem Mitgliedstaat als Garantie bereitgestellt wird.“ (Artikel 12, Absatz 2a).

Europäische wirtschaftliche Interessenvereinigung (EWIV)

Definition

Die europäische wirtschaftliche Interessenvereinigung (EWIV) ist eine auf Dauer angelegte und autonome Struktur mit Rechtspersönlichkeit, nach privatem Recht (mit der Fähigkeit, Verträge abzuschließen, Personal zu beschäftigen, über ein Budget zu verfügen, Ausschreibungen zu lancieren, bewegliche und unbewegliche Vermögen zu erwerben und zu veräußern). Wie bei jeder Struktur der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit erfordert die Nutzung einer EWIV die Wahl eines anwendbaren Rechts, wobei es sich um das am Ort des Sitzes geltende Recht handelt, was somit die Anwendung eines grenzüberschreitenden Rechts ausschließt.

Die Gründung einer EWIV steht jeder juristischen Person des öffentlichen oder des privaten Rechts sowie natürlichen Personen (welche Wirtschaftstätigkeiten ausüben) aus verschiedenen Mitgliedstaaten der Europäischen Union offen. Sie muss von mindestens zwei Mitgliedern aus zwei verschiedenen Staaten der Europäischen Union gegründet werden. Eine EWIV kann somit nicht an den Außengrenzen der Union gegründet werden (zum Beispiel mit der Schweiz, Monaco oder Andorra).

Rechtliche Grundlagen

Dieses Instrument ist durch die Verordnung (EG) 2137/85 vorgesehen, die auf die Mitgliedstaaten der Europäischen Union anwendbar ist. Die europäische Verordnung wird durch die innerstaatlichen Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten ergänzt, die die rechtlichen Bedingungen für die auf ihrem Gebiet gegründeten EWIV schaffen.

Einsatz

Zweck der EWIV ist es „die wirtschaftliche Tätigkeit ihrer Mitglieder zu erleichtern oder zu entwickeln sowie die Ergebnisse dieser Tätigkeit zu verbessern oder zu steigern (...). Ihre Tätigkeit muß im Zusammenhang mit der wirtschaftlichen Tätigkeit ihrer Mitglieder stehen und darf nur eine Hilfstätigkeit hierzu bilden“ (Artikel 3 der Verordnung 2137/85).

In der Praxis wurde die EWIV aufgrund des Fehlens anderer zweckdienlicher Instrumente als „de-facto-Instrument“ der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit eingesetzt, um die grenzüberschreitenden Wirtschaftstätigkeiten oder die Entwicklung eines grenzübergreifenden Gebiets zu fördern oder um die Verwaltung von Kooperationsprogrammen zu unterstützen (in Form eines gemeinsamen technischen Sekretariats).

Vorteile

Der Vorteil der Bildung einer EWIV ist die Gründung einer juristischen Person, die den Zusammenschluss von sehr umfassenden und – verglichen mit anderen Instrumenten der Zusammenarbeit – sehr unterschiedlichen Partnern ermöglicht. Im Übrigen sind die Verfahren der Gründung und der Auflösung relativ einfach.

Grenzen

Ein bedeutendes Hindernis ist der reduzierte Interventionsbereich, der in Zusammenhang mit der wirtschaftlichen Tätigkeit ihrer Mitglieder stehen muss, was jede rein administrative Tätigkeit ausschließt. Die EWIV kann schließlich als Person des privaten Rechts in der Ausübung ihrer Zuständigkeiten nicht an die Stelle ihrer Mitglieder treten (keine Übertragung der Projekträgerschaft).

EWIV EURO 3

Diese EWIV belgischen Rechts wurde im Jahr 1991 durch die französischen und belgischen Handelskammern auf dem Gebiet der Eurométropole Lille-Kortrijk-Tournai gegründet.

EURO 3 versteht sich als Forum für den Austausch, für Stellungnahmen und die Ausarbeitung konkreter Vorschläge zu grenzüberschreitenden Problematiken im Zusammenhang mit der Unternehmensentwicklung und steht an der Seite des EVTZ Eurométropole, um den Unternehmen konkrete Dienstleistungen anzubieten.

Die Form des EWIV wurde 1991 gewählt, da zu dieser Zeit kein anderes Instrument der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit zur Verfügung stand sowie aufgrund der wirtschaftlichen Dimension dieses Instruments. Zu einem späteren Zeitpunkt wurden die Formen des EVTZ oder des VEZ nicht in Erwägung gezogen, da die im Rahmen von Verbänden oder gemeinnützigen Vereinen (wie die Handelskammern in Belgien) oder EPE (Handelskammern in Frankreich) organisierten Partner diesen nicht beitreten können.

Dieses System bietet die Möglichkeit einer offiziellen und autonomen Struktur, die einen starken Willen zur grenzüberschreitenden Zusammenarbeit ausdrücken kann und, ohne an die Stelle ihrer einzelnen Mitglieder zu treten, mit einer Stimme im Namen der Wirtschaftsvertreter sprechen und zu Großprojekten Position beziehen kann. Weitere Vorteile der EWIV sind die einfachen Formalitäten und die flexible Verwaltung.

Weitere Informationen:

→ Auf der Webseite von EURO 3 : www.euro3.org

EWIV BIHARTEAN

Bihartean ist eine im Jahr 2010 von der Industrie- und Handelskammer von Bayonne-Baskenland und der Camara von Guipuzkoa gegründete EWIV spanischen Rechts.

Ihre Aufgaben liegen in der Begleitung von Unternehmen in deren grenzüberschreitenden Projekten, der Entwicklung grenzüberschreitender Wirtschaftsprojekte, der Erstellung wirtschaftlicher Angebote und gemeinsamer Schulungsmaßnahmen.

Das Instrument EWIV wurde im Anschluss an eine von der MOT durchgeführte Studie ausgewählt. Bei der Auswahl wurde erwogen, dass die Einrichtung dieses Instruments einfacher und schneller als andere Instrumente ist und es außerdem am besten auf die Geschäftstätigkeit der von der EWIV beratenden Unternehmen abgestimmt werden kann.

Dieses System wurde dem EVTZ vorgezogen, welcher ein viel längeres Gründungsverfahren erfordert hätte und für eine Partnerschaft der Handelskammern weniger geeignet war.

Weitere Informationen:

→ Auf der Webseite von Bihartean : www.bihartean.com

Europäische wirtschaftliche Interessenvereinigung (EWIV)



Definition

Der Verbund für euroregionale Zusammenarbeit (VEZ) ist eine auf Dauer angelegte und autonome Struktur mit Rechtspersönlichkeit des privaten oder des öffentlichen Rechts je nach dem Ort des Verbundssitzes (ausgestattet mit der Fähigkeit, Verträge abzuschließen, Personal zu beschäftigen, über ein Budget zu verfügen, Ausschreibungen zu lancieren, bewegliche und unbewegliche Vermögen zu erwerben und zu veräußern).

Es handelt sich um ein Instrument, das dem EVTZ in vielen Punkten ähnlich ist. Zwei Strukturen, der EVTZ und der VEZ, sind sich sehr ähnlich: Sie stellen Kooperationsstrukturen im Dienste von Einrichtungen dar, die Aufgaben im Sinne des Gemeinwohls verfolgen. Sie ermöglichen es eine neue juristische Person zu schaffen, um ein europäisches Kooperationsprojekt durchzuführen, mit oder ohne territorialer Kontinuität. Sie können sich aus möglichen Arten von Mitgliedern zusammensetzen, die ziemlich ähnlich sind. Wie bei jeder Struktur der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit erfordert seine Nutzung die Wahl einer auf diese anwendbaren Rechtssprechung (das am Verbundssitz geltende Recht), was die Anwendung eines grenzüberschreitenden Rechts ausschließt.

Ein VEZ kann folgende Mitglieder haben: Gebietskörperschaften, Staaten (denen die Körperschaften unterstehen) sowie alle juristischen Personen, die im öffentlichen Interesse handeln, keinen industriellen oder wirtschaftlichen Charakter haben und folgenden spezifischen Kriterien unterliegen:

- ihre Tätigkeit wird hauptsächlich vom Staat, einer Gebietskörperschaft oder einer ähnlichen Einrichtung finanziert oder
- ihre Geschäftsführung unterliegt der Kontrolle dieser Einrichtungen oder
- die Hälfte der Mitglieder ihrer Verwaltungs-, Geschäftsführungs- oder Aufsichtsorgane werden vom Staat, einer Gebietskörperschaft oder einer ähnlichen Einrichtung ernannt.

Der VEZ unterliegt den Bestimmungen der einstimmig von seinen Gründungsmitgliedern abgeschlossenen Übereinkunft und seiner in die Übereinkunft integrierten Satzung und hilfsweise dem am Ort des Verbundssitzes geltenden Recht. Diesbezüglich müssen die Unterzeichnerstaaten die Form der Anbindung des VEZ an ihr innerstaatliches Recht wählen.

Hinsichtlich der Partnerschaft müssen die Gebietskörperschaften über eine Stimmenmehrheit in der VEZ-Versammlung verfügen.

Rechtliche Grundlagen

Diese Struktur wurde durch das dritte Zusatzprotokoll zum Rahmenübereinkommen von Madrid über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit der Gebietskörperschaften oder Gebietsbehörden gegründet. Dieses Protokolls wurde im Jahr 2009 zur Unterzeichnung freigegeben und trat am 1. März 2013 in Kraft (1. Mai 2013 in Frankreich). Am 1. Dezember 2013 hatten fünf Länder das Protokoll ratifiziert: Frankreich, Schweiz, Deutschland, Ukraine und Slowenien.

Einsatz

Ziel des VEZ ist „die dem Wohl der Bevölkerung dienende Förderung, Unterstützung und Entwicklung der grenzüberschreitenden und interterritorialen Zusammenarbeit zwischen seinen Mitgliedern in gemeinsamen Zuständigkeitsbereichen und unter Beachtung der Zuständigkeiten nach dem innerstaatlichen Recht der betreffenden Staaten“ (Art. 1 des Protokolls Nr. 3).

Dieses Instrument kann auf dem Gebiet eines Mitgliedstaats des Europarats, der das VEZ-Protokoll ratifiziert hat, eingesetzt werden. Ein VEZ kann auch Gebietskörperschaften von Staaten, die das Protokoll nicht ratifiziert haben, zu seinen Mitgliedern zählen. Dies ist nur dann möglich:

- sofern dieser Staat an eine Vertragspartei angrenzt, die das VEZ-Protokoll bereits ratifiziert hat und in dem sich der Sitz des VEZ befindet oder befinden wird und
- sofern diese beiden Staaten eine diesbezügliche Vereinbarung unterzeichnen.

Vorteile

Die Nutzung des VEZ ermöglicht die Gründung einer juristischen Person, die das grenzüberschreitende Projekt im Auftrag ihrer Mitglieder verwaltet.

Für den Fall, dass es sich um eine öffentliche Einrichtung oder Infrastruktur handelt, wird der VEZ dessen Eigentümer und Verwalter im Auftrag seiner Mitglieder.

Dieses Instrument ermöglicht die Partnerschaft zwischen den Staaten und den Gebietskörperschaften auf beiden Seiten der Grenze.

Grenzen

Die rechtlichen Bedingungen von VEZ sind noch nicht endgültig festgelegt. Bis zum heutigen Tage wurde kein VEZ gegründet und die Staaten, die das Protokoll Nr. 3 ratifiziert haben, müssen die Anwendungsbestimmungen des Protokolls in ihr innerstaatliches Recht umsetzen.

Änderungen der Vereinbarung und substanzieller Änderungen der Satzung (welche zu einer Änderung der Vereinbarung führen) erfordern ein erneutes Genehmigungsverfahren durch die Staaten, das mit dem Gründungsverfahren des VEZ identisch ist.

Vereinsformen mit grenzüberschreitenden Zielsetzungen

Definition

Der Verein ist eine auf Dauer angelegte und autonome Struktur mit Rechtspersönlichkeit des privaten Rechts, der dem am Ort des Sitzes geltenden Recht unterliegt (ausgestattet mit der Fähigkeit Verträge abzuschließen, Personal zu beschäftigen, über ein Budget zu verfügen, Ausschreibungen zu lancieren, bewegliche und unbewegliche Vermögen zu erwerben und zu veräußern). Er kann aus Körperschaften, lokalen Behörden oder anderen (öffentlichen oder privaten) Partnern auf beiden Seiten der französischen Grenzen bestehen (je nach den rechtlichen Bedingungen am Ort des Sitzes).

Rechtliche Grundlagen

Die Gründung verschiedener Formen von Vereinen und Verbänden mit grenzüberschreitenden Zielsetzungen ist in Frankreich (nach dem Gesetz von 1901 und dem Recht der Region Elsass-Moselle, Artikel 21 bis 79 des lokalen BGB) sowie in den angrenzenden Staaten (Belgien, Luxemburg, Deutschland, Schweiz, Italien) möglich. Die Möglichkeit für eine Körperschaft oder lokale Behörde, diesen Vereinen beizutreten, hängt vom Vereinsrecht am Ort des Vereinssitzes und vom internen Recht jedes zukünftigen Mitglieds ab.

Einsatz

Die Nutzung der Vereine als Organisationen für die grenzüberschreitende Zusammenarbeit stützt sich auf die Praxis. Sie ist in keinem Rechtstext verankert, mit Ausnahme des Brüsseler Übereinkommens (über die französisch-belgische grenzüberschreitende Zusammenarbeit), welche vorsieht, dass die französischen und belgischen Gebietskörperschaften und Lokalbehörden Vereine nach belgischem Recht gründen können.

Vereinsformen mit grenzüberschreitenden Zielsetzungen ermöglichen die Umsetzung von grenzüberschreitenden, politischen oder technischen Konzertierungsmaßnahmen, die Förderung von grenzüberschreitenden Unternehmen oder Projekten und Studien, insbesondere im Rahmen von Maßnahmen der grenzüberschreitenden strategischen Planung.

Vorteile

Die Nutzung dieser Art von Struktur ermöglicht einen Zusammenschluss zahlreicher und verschiedenartiger Partner und stellt eine Alternative zu den fehlenden Instrumenten der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit dar. Es handelt sich um eine flexible, einfach zu gründende und wieder aufzulösende Struktur. Die Form des Vereins ist besonders geeignet für Maßnahmen, die im Vorfeld der operativen Projekte umgesetzt werden, insbesondere im Rahmen der grenzüberschreitenden Ordnungspolitik.

Grenzen

Da Vereine juristische Personen des privaten Rechts sind, können sie nicht an die Stelle ihrer Mitglieder, der Körperschaften, treten, wenn es um die Ausübung von Befugnissen derselben geht (Risiko der „de-facto-Verwaltung“). Im Allgemeinen können Vereine aufgrund ihrer begrenzten finanziellen Mittel nicht die gleichen Garantien abgeben wie Organisationen grenzüberschreitender Zusammenarbeit des öffentlichen Rechts.

TRINATIONALER EURODISTRICT BASEL (TEB)

Der im Jahre 1995 gegründete TEB ist ein Verein nach dem Recht Elsass-Moselle, zur Zeit bestehend aus 85 Mitgliedern (Gemeinden, Kantonen, Regionen, Departements, Regionalverbänden usw.).

Gemäß einer vom Kanton Basel ins Leben gerufene (und von der MOT durchgeführten) Studie erschien das Instrument EVTZ nicht zweckmäßig. Das gewählte Instrument stellt eine Verbindung des Rechts von Elsass und Moselle dar und weist im Übrigen Ähnlichkeiten mit dem deutschen Recht auf.

Die Vereinsstruktur bietet zahlreiche Vorteile für den TEB (Flexibilität, kleines Team, externer Wirtschaftsprüfer, etc.).

Die Schwierigkeiten liegen im Bereich des Arbeitsrechts (die Arbeitsverträge unterliegen dem französischen Recht, was für Schweizer Mitglieder, die die französischen Rechtsvorschriften nicht genau kennen, manchmal problematisch ist), der langen Vorlaufzeiten bis zur Auszahlung der europäischen Beihilfen (Programm INTERREG IV Oberrhein), die nur schwer mit dem Budget eines Vereins zu vereinbaren sind.

Weitere Informationen:

→Auf der Webseite der MOT:

www.espaces-transfrontaliers.org/bdd-territoires/territoires/territory/show/eurodistrict-trinational-de-bale/

→Auf der Webseite des TEB: www.eurodistrictbasel.eu

KONFERENZ DER FRANZÖSISCH-ITALIENISCHEN ALPEN (CAFI)

Die CAFI ist ein nach italienischem Privatrecht nicht anerkannter Verein, die am 10. Juli 2000 von den sechs französischen Departements, den drei italienischen Grenzprovinzen und der Autonomen Region Aostatal gegründet wurde.

Die Vereinsform wurde nach einer Vergleichsstudie der verschiedenen Instrumenten gewählt, die den zukünftigen Mitgliedern zur Verfügung stehen. Im Jahr 2000 waren die Instrumente der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit zwischen Frankreich und Italien nur in sehr begrenzter Zahl vorhanden und das Instrument des Vereins schien die größte Flexibilität bei der Gründung und der Verwaltung zu versprechen.

Nach der Gründung der Struktur stellten die Mitglieder weitere Überlegungen zur möglichen Fortentwicklung des Instruments an. Die CAFI beantragte mehrere Male bei den italienischen und französischen Behörden eine Anpassung des französisch-italienischen Übereinkommens von Rom aus dem Jahre 1993. Im Jahr 2010 stellte sie Überlegungen zu den Vorteilen und Kosten eines EVTZ an. Die Umwandlung in einen EVTZ wurde letztlich als zu schwerfällig (einzusetzende Verfahren, tägliche Verwaltung) und ohne wirklichen Mehrwert im Vergleich zur Vereinsform erachtet.

Seit 2011 arbeiten die Mitglieder der CAFI daran, die Satzung des Vereins mit dem italienischen Gesetz in Übereinstimmung zu bringen (mit dem Ziel eine rechtliche Anerkennung zu beantragen). Parallel dazu beabsichtigen sie erneute Schritte in Richtung der Weiterentwicklung in einen EVTZ in die Wege zu leiten.

Weitere Informationen:

→Auf der Webseite der MOT:

www.espaces-transfrontaliers.org/bdd-territoires/territoires/territory/show/conference-des-alpes-franco-italiennes/

→Auf der Webseite der CAFI: <http://cafweb.eu/>

Vereinsformen mit grenzüberschreitenden Zielsetzungen



Grenzüberschreitender örtlicher Zweckverband (GöZ)

Definition

Der GöZ ist eine auf Dauer angelegte, autonome Struktur mit Rechtspersönlichkeit des öffentlichen Rechts (ausgestattet mit der Fähigkeit, Verträge abzuschließen, Personal zu beschäftigen, über ein Budget zu verfügen, Ausschreibungen zu lancieren, bewegliche und unbewegliche Vermögen zu erwerben und zu veräußern). Wie bei jeder Struktur der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit erfordert die Inanspruchnahme des GöZ die Wahl einer auf diese anwendbaren Rechtssprechung (das am Sitz des GöZ geltende Recht), was die Anwendung eines grenzüberschreitenden Rechts ausschließt.

Rechtliche Grundlagen

Diese Struktur ist durch die bilateralen Übereinkommen über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen den Gebietskörperschaften und den lokalen Behörden vorgesehen: für die französisch-belgische Grenze handelt es sich um das Brüsseler Übereinkommen aus dem Jahr 2002 und für die Grenzen zwischen Frankreich, Luxemburg, Deutschland und Schweiz um das Übereinkommen von Karlsruhe aus dem Jahr 1996.

Ersatzweise unterliegt der GöZ auch dem internen, am Ort seines Sitzes geltenden Recht, das für einige Funktionsmodalitäten zur Anwendung kommt: Budget- und Finanzverwaltung, Personalverwaltung, öffentliches Vergaberecht, Steuerrecht. GöZ mit Sitz in Frankreich fallen in die Kategorie der „gemischtwirtschaftlichen offenen Verbände“ (Artikel L.5721-1 ff des französischen Gesetzes über Gebietskörperschaften).

Einsatz

Ein GöZ hat das Ziel, Aufgaben und Dienstleistungen im Interesse seiner Mitglieder zu erfüllen, die in deren jeweilige Zuständigkeitsbereiche fallen, zum Beispiel: Projektträger für Infrastrukturprojekte, Verwaltung grenzüberschreitender öffentlicher Dienstleistungen, Errichtung von Infrastrukturen, Ergreifen von Maßnahmen der territorialen Ordnungspolitik. Er kann ferner für die Programme der europäischen territorialen Zusammenarbeit die Rolle einer Verwaltungsbehörde (oder einer vermittelnden Organisation) übernehmen oder als Träger für Instrumente der integrierten Gebietsentwicklung fungieren (Zeitraum 2014-2020).

Vorteile

Die Vorteile des GöZ ergeben sich aus seinem Status als juristische Person des öffentlichen Rechts. Es handelt sich eine auf Dauer angelegte, autonome Struktur (welche Personal beschäftigen, Ausschreibungen lancieren und Verträge abschließen kann, unter den auf Organisationen der gleichen Art anwendbaren Bedingungen des gemeinen Rechts, wie die im Staat, in dem die Struktur ihren Sitz hat).

Der GöZ kann ein grenzüberschreitendes Projekt im Auftrag seiner Mitglieder verwalten. Wenn es sich um eine öffentliche Einrichtung oder Infrastruktur handelt, wird der GöZ ihr Eigentümer und Verwalter im Auftrag seiner Mitglieder.

Grenzen

Die Liste der potenziellen GöZ-Mitglieder ist begrenzt: nur die im Übereinkommen von Karlsruhe und im Übereinkommen von Brüssel angeführten Körperschaften und öffentlichen Einrichtungen können diese Art von Struktur gründen und sich an ihr beteiligen. Die Aufgaben des GöZ müssen ausschließlich grenzüberschreitender Art sein, für jedes seiner Mitglieder von Interesse sein und unter deren jeweilige Zuständigkeitsbereiche fallen.

GöZ EUROPA 1

Der GöZ Europa 1 nach französischem Recht wurde im Jahr 2007 durch das SDIS du Bas-Rhin (Feuerwehr des französischen Departements Bas-Rhin), dem Département Bas-Rhin und dem Ortenaukreis gegründet und verwaltet das erste grenzüberschreitende Feuerlöschboot Europas. Zu seinen Aufgaben gehört insbesondere die Brandbekämpfung, die Wasserversorgung der landgebundenen Löschfahrzeuge sowie die Rettung und Evakuierung von Passagieren.

Die grenzüberschreitenden Rechtsformen der EWIV, des GIP (öffentliche Interessenvereinigung) oder der SEM (gemischtwirtschaftliche Gesellschaft) waren nicht geeignet und das Instrument EVTZ existierte zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Einrichtung des Instruments im Jahr 2005 noch nicht. Der GöZ erschien somit als das für das Projekt am besten geeignete Instrument, zumal auch andere GöZ (denen das Département Bas-Rhin und Ortenaukreis beigetreten waren) in der Region Oberrhein bereits existierten und sich bewährt hatten.

Der GöZ weist mehrere Vorteile auf: eine flexible Verwaltung, einen regelmäßig wechselnden Vorsitz, eine für die beteiligten Gebietskörperschaften verpflichtende Zahlung zur Finanzierung.

Die Grenzen des GöZ werden insbesondere bei seiner Gründung deutlich (in Frankreich muss zur Gründung ein Genehmigungsverfahren durchlaufen werden, welches eine Bestätigung auf lokaler und nationaler Ebene erfordert; weiter müssen spezifische innerstaatliche Regeln eingehalten werden).

Weitere Informationen:

→Auf der Webseite des SDIS 87 (Feuerwehr des frz. Departements 87): www.sdis67.com/fr/le-bateau-pompe-europa-1/le-bateau-pompe-europa-1

GöZ GROSS-GENF

Dieser GöZ schweizerischen Rechts wurde im Jahr 2012 gegründet und zählt zu seinen Mitgliedern die französischen und die schweizerischen Gebietskörperschaften (auf lokaler wie auch auf regionaler/kantonalen Ebene) rund um den Großraum Frankreich-Waad-Genf (Agglomération franco-valdo-genevoise).

Seine Gründung ist die Folge eines langen Kooperationsprozesses, der insbesondere die Gründung des Regionalausschusses Frankreich-Genf im Jahr 1973 und die Umsetzung des Großraumprojekts seit 2007 umfasst.

Der Aufbau des GöZ erfolgte in mehreren Etappen. Im Jahr 2009 entstand die Idee eines strukturierten Ansprechpartners der Eidgenossenschaft, um über territoriale Projekte zu diskutieren. Der GöZ war damals das einzige in Frage kommende Instrument, um eine auf lange Sicht angelegte rechtliche und administrative Ordnungspolitik für diesen französisch-schweizerischen Großraum zu strukturieren.

Zur Zeit werden Überlegungen angestellt, ob es von Vorteil ist, die Form des GöZ durch die Form eines VEZ oder EVTZ zu ersetzen, insbesondere mit der Beteiligung des französischen Staates als Vollmitglied.

Weitere Informationen:

→Auf der Webseite der MOT:

www.espaces-transfrontaliers.org/bdd-territoires/territoires/territory/show/grand-geneve/

→Auf der Webseite von Groß-Genf: www.grand-geneve.org

Grenzüberschreitender örtlicher Zweckverband (GöZ)



Grenzüberschreitendes *Consortio*

Definition

Das grenzüberschreitende *Consortio* ist eine auf Dauer angelegte, autonome Struktur mit Rechtspersönlichkeit nach öffentlichem spanischen Recht (ausgestattet mit der Fähigkeit Verträge abzuschließen, Personal zu beschäftigen, Ausschreibungen zu lancieren, bewegliche und unbewegliche Vermögen zu erwerben und zu veräußern). Diese Form steht den französischen und spanischen Gebietskörperschaften, ihren Zusammenschlüssen sowie der andorranischen Organisation für grenzüberschreitende Zusammenarbeit (OACT) seit dem Beitritt Andorras zum Vertrag von Bayonne offen.

Rechtliche Grundlagen

Dieses Instrument unterliegt den Bestimmungen des Vertrags von Bayonne und ersatzweise den innerstaatlichen spanischen Rechtsvorschriften (das für bestimmte Gesichtspunkte der Funktionsweise der Struktur zur Anwendung kommt: Budget- und Finanzverwaltung, Personalverwaltung, öffentliches Vergaberecht, Steuerrecht). Auf nationaler Ebene des spanischen Staats ist das Gesetz 7/1985 vom 2. April 1985 über die Grundlagen der lokalen Vorschriften auf die Konsortien anwendbar. Es wurde durch den gesetzgebenden königlichen Erlass 781/1986 vom 18. April 1986 (Artikel 57 bis 87) ergänzt.

Wenn eine oder mehrere Autonome Gemeinschaften Mitglied eines grenzüberschreitenden *Consortio* werden, ohne dass andere lokale spanische Gebietskörperschaften ebenfalls beitreten, unterliegt dieses *Consortio* dem Gesetz 30/1992 über die Rechtsvorschriften für öffentliche Verwaltungen (Fall des *Consortio* der Arbeitsgemeinschaft Pyrenäen - CTP, siehe unten).

In anderen Fällen sind die spezifischen Gesetze der Autonomen Gemeinschaften anwendbar, in der das *Consortio* seinen Sitz hat, unabhängig davon, welche Gebietskörperschaften beteiligt sind (lokale ausländische Gebietskörperschaften, lokale spanische Gebietskörperschaften, die dem Recht einer anderen Autonomen Gemeinschaft unterliegen).

Einsatz

Ein *Consortio* hat das Ziel, immaterielle oder materielle grenzüberschreitende Projekte zu entwickeln, Einrichtungen oder öffentliche Dienstleistungen zu schaffen und zu verwalten und eine grenzüberschreitende Ordnungspolitik in den gemeinsamen Zuständigkeitsbereichen seiner Mitglieder umzusetzen. Es kann ferner für die Programme der europäischen territorialen Zusammenarbeit die Rolle einer Verwaltungsbehörde (oder einer vermittelnden Organisation) übernehmen oder als Träger für Instrumente der integrierten Gebietsentwicklung fungieren (Zeitraum 2014-2020).

Vorteile

Ein grenzüberschreitendes *Consortio* ist entweder eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine auf lange Sicht angelegte und autonome einheitliche Struktur mit einer zudem sehr flexiblen Funktionsweise. Das *Consortio* kann ein grenzüberschreitendes Projekt im Auftrag seiner Mitglieder verwalten. Wenn es sich um eine öffentliche Einrichtung oder Infrastruktur handelt, wird das *Consortio* deren Eigentümer und Verwalter im Auftrag seiner Mitglieder.

Grenzen

Die Gründung eines *Consortio* ist ausschließlich den Gebietskörperschaften und lokalen Behörden vorbehalten, die in Artikel 2 des Vertrags von Bayonne angeführt sind (im Wesentlichen Gebietskörperschaften auf kommunaler und regionaler Ebene sowie ihrer Zusammenschlüsse). Es muss seinen Sitz in Spanien haben, da es ausschließlich dem spanischen Recht unterliegt. Eine weiterer Nachteil ist das Fehlen einer Standardsatzung, da die Konsortien den Rechtsvorschriften der spanischen Autonomen Gemeinschaften unterliegen.

CONSORCIO DER ARBEITSGEMEINSCHAFT PYRENÄEN (CTP)

Die CTP wurde im Jahr 1983 gegründet, um die Pyrenäenregion mit einer Struktur der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit auszustatten. Im Jahr 1993 bildete diese Gemeinschaft, deren Mitglieder die französischen Regionen und die spanischen Autonomen Gemeinschaften an der Grenze sowie das Fürstentum Andorra waren, einen Verein.

Im Jahr 2005 nahm die CTP die Rechtsform eines *Consortio* an, einer Rechtsstruktur nach öffentlichem spanischen Recht. Zu Beginn bestand das *Consortio* ausschließlich aus spanischen und französischen Partnern, doch im Jahre 2012 trat Andorra bei, welches seinerseits den Vertrag von Bayonne unterzeichnet hatte.

Der Status des grenzüberschreitenden *Consortio* ermöglichte es der CTP, für den Zeitraum 2007-2013 die Funktion der Verwaltungsbehörde des französisch-spanischen Programms der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit (POCTEFA) anzunehmen.

Zwischen 2011 und 2012 wurde der ursprüngliche Verein aufgelöst.

Weitere Informationen:

→ Auf der Webseite der MOT:

www.espaces-transfrontaliers.org/bdd-territoires/territoires/territory/show/communaute-de-travail-des-pyrenees/

→ Auf der Webseite der CTP: www.ctp.org

CONSORCIO BIDASOA-TXINGUDI

Das *Consortio* Bidasoa-Txingudi wurde von drei Grenzkommunen gegründet: Hendaye (FR), Irun und Hondarribia (ES).

Diese Gebietskörperschaften unterzeichneten bereits 1993 ein Kooperationsübereinkommen zur Einrichtung eines „Eurodistricts Bidasoa-Txingudi“ mit dem Ziel die wirtschaftliche, soziale und kulturelle Zusammenarbeit in diesem grenzüberschreitenden Gebiet zu fördern.

Die Unterzeichnung des Vertrags von Bayonne (1995) stellt einen bedeutenden Fortschritt dar, denn dieser Vertrag stützt die Gebietskörperschaften mit einem geeigneten rechtlichen Rahmen aus, der es ihnen ermöglicht, das Übereinkommen aus dem Jahr 1993 in der Praxis anzuwenden.

So gründeten die Stadtverwaltungen von Irun, Hondarribia und Hendaye auf Grundlage des interadministrativen Übereinkommens über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit am 23. Dezember 1998 das *Consortio* Bidasoa-Txingudi.

Weitere Informationen:

→ Auf der Webseite der MOT:

www.espaces-transfrontaliers.org/bdd-territoires/territoires/territory/show/consorcio-bidasoa-txingudi/

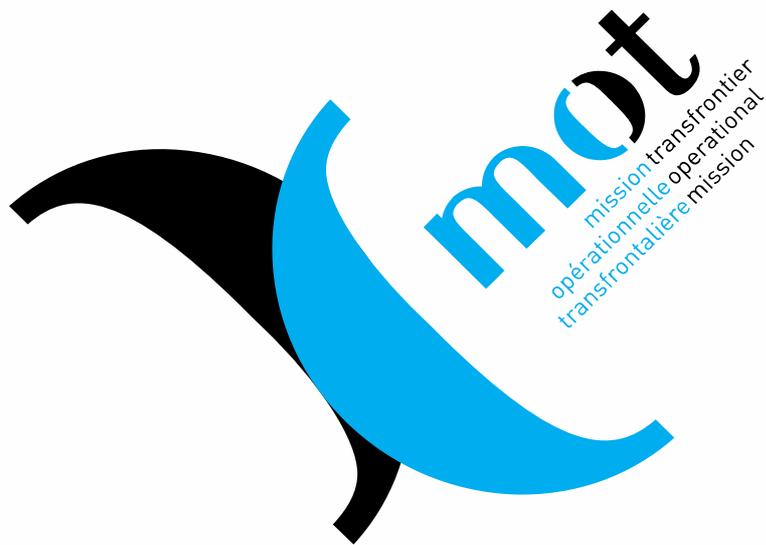
→ Auf der Webseite des *Consortio* Bidasoa-Txingudi: www.bidasoa-txingudi.com

Grenzüberschreitendes *Consortio*



Übersichtstabelle

Instrument	Anwendbares Recht	Anwendungsbereich	Rechtsform	Gegenstand	Mögliche Aufgaben	Mögliche Partner
Kooperationsvereinbarung	Französisches Gebietskörperschaftsgesetz, Bilaterale Übereinkommen (Brüssel, Karlsruhe, Rom, Bayonne) Innerhalb der Vereinbarung gewählte Rechtsform	Alle Außengrenzen mit Frankreich	Vertragliche Verpflichtung	Gegenstand innerhalb der gemeinsamen Zuständigkeiten der Unterzeichner	Materielle oder immaterielle Projekte	Gebietskörperschaften und Lokalbehörden
EVTZ	Verordnung (EU) 1302/2013 zur Änderung der Verordnung (EG) 1082/2006 Innerstaatliche Rechtsvorschriften (am Ort des Sitzes geltendes Recht)	Binnengrenzen der EU und Außengrenzen (unter gewissen Bedingungen)	Juristische Person des öffentlichen Rechts (in FR, DE, IT, ES, LUX) oder des privaten Rechts	Erleichterung und Förderung insbesondere der territorialen Zusammenarbeit, einschließlich der grenzüberschreitenden, transnationalen oder interregionalen Zusammenarbeit	Materielle oder immaterielle Projekte Verwaltung europäischer Finanzmittel	Staaten und nationale Behörden, Gebietskörperschaften und regionale oder lokale Behörden, öffentliche Unternehmen (Richtlinie 2004/17/EG), mit gemeinwirtschaftlichen Aufgaben betraute Unternehmen (Richtlinie 2004/18/EG)
EWIV	Verordnung (EG) 2137/85 Innerstaatliche Rechtsvorschriften (am Ort des Sitzes geltendes Recht)	Binnengrenzen der EU	Juristische Person des privaten Rechts	Erleichterung oder Entwicklung der Wirtschaftsaktivitäten ihrer Mitglieder, Verbesserung oder Steigerung der Ergebnisse dieser Tätigkeit	Ausschluss von rein administrativen Tätigkeiten Projekte im Zusammenhang mit der wirtschaftlichen Tätigkeit ihrer Mitglieder	Juristische Personen des öffentlichen oder des privaten Rechts Natürliche Personen, die eine wirtschaftliche Tätigkeit ausüben
VEZ	Protokoll Nr. 3 des Rahmenübereinkommens von Madrid Innerstaatliche Rechtsvorschriften (am Ort des Sitzes geltendes Recht)	Staaten des Europarats, die das 3. Protokoll ratifiziert haben, sowie ihre Nachbarstaaten (unter bestimmten Bedingungen)	Juristische Person des öffentlichen oder des privaten Rechts	Förderung, Unterstützung und Entwicklung der grenzüberschreitenden und interterritorialen Zusammenarbeit	Materielle oder immaterielle Projekte in den gemeinsamen Zuständigkeitsbereichen seiner Mitglieder	Staaten, Gebietskörperschaften oder lokale Behörden, juristische Personen, die gegründet wurden, um insbesondere einem Bedarf von allgemeinem Interesse Rechnung zu tragen (unter bestimmten Bedingungen)
Verein	Innerstaatliche Rechtsvorschriften (am Ort des Sitzes geltendes Recht)	FR, DE, LUX, BE, IT, CH	Juristische Person des privaten Rechts	Begleiten der Zusammenarbeit ohne an die Stelle seiner Mitglieder zu treten	Materielle oder immaterielle Projekte	Juristische Personen des privaten oder des öffentlichen Rechts Natürliche Personen
GöZ	Übereinkommen von Karlsruhe Übereinkommen von Brüssel	Grenzen FR, DE, LUX, DE Grenzen FR - BE	Juristische Person des öffentlichen Rechts	Projekte und Dienstleistungen betreuen, die für seine Mitglieder von Interesse sind	Materielle oder immaterielle Projekte Verwaltung europäischer Finanzmittel	Im Übereinkommen von Karlsruhe und im Übereinkommen von Brüssel angeführte Gebietskörperschaften
Grenzüberschreitendes Consorcio	Vertrag von Bayonne	Grenze FR - ES (und Andorra)	Juristische Person des spanischen öffentlichen Rechts	Schaffung und Verwaltung von Einrichtungen oder öffentlichen Dienstleistungen - Koordination der Beschlüsse der Mitglieder	Materielle oder immaterielle Projekte Verwaltung europäischer Finanzmittel	Im Vertrag von Bayonne angeführte Gebietskörperschaften



**Ce guide est cofinancé par l'Union Européenne dans le cadre du programme Europ'Act.
L'Europe s'engage en France avec le Fonds européen de développement régional.**

Mission Opérationnelle Transfrontalière

38, rue des Bourdonnais - 75001 Paris - France
www.espaces-transfrontaliers.eu

tél. : +33 1 55 80 56 80 - fax : +33 1 42 33 57 00
mot@mot.asso.fr

